

Kongress Rio de Janeiro 2015  
Verabschiedete Resolution  
14. Oktober 2015

## Resolution

### Frage Q246

#### **Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechtsschutzes für Bibliotheken und Archive sowie für Bildungs- und Forschungseinrichtungen**

---

#### **Hintergrund:**

- 1) Diese Resolution betrifft die Frage, ob, und wenn ja welche, besonderen Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechtsschutzes zugunsten von Bibliotheken, Archiven sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen anerkannt werden sollten. Andere mögliche Ausnahmen und Beschränkungen vom Urheberrechtsschutz (z.B. für privaten/persönlichen Gebrauch oder für verwaiste Werke) liegen außerhalb dieser Resolution, es sei denn sie betreffen Bibliotheken, Archive sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
- 2) Verschiedene internationale Abkommen adressieren in allgemeiner Form den Gegenstand dieser Resolution, wobei sie allerdings bestimmen, dass die Frage, ob derartige Ausnahmen und Beschränkungen eingeführt werden sollen, den Vertragsstaaten überlassen bleibt. Ein Beispiel ist Art. 10 (2) der Berner Übereinkunft, der den Gebrauch von literarischen oder künstlerischen Werken für die Lehre behandelt. Gegenwärtig werden im Ständigen Ausschuss der WIPO für Urheberrecht und Verwandte Rechte (SCCR) „Beschränkungen und Ausnahmen für Bibliotheken und Archive“ sowie „Beschränkungen und Ausnahmen für Bildungs- und Forschungseinrichtungen“ getrennt diskutiert mit dem Versuch, Instrumente zu entwickeln, um die Harmonisierung auf internationaler Ebene voranzubringen. In der EU schaffen die Richtlinien 2001/29/EU (Urheberrechtsrichtlinie) und 2012/28/EU (Richtlinie über verwaiste Werke) einen gewissen Grad an Harmonisierung.
- 3) Beinahe alle nationalen und regionalen Gesetzgebungen enthalten einige Ausnahmen oder Beschränkungen des Urheberrechtsschutzes zugunsten von Bibliotheken, Archiven, Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Über diesen sehr allgemeinen Konsens hinaus gibt es indes sehr verschiedene Ansätze hinsichtlich der Anforderungen, Voraussetzungen, Umfang und finanziellen Konsequenzen derartiger Ausnahmen und Beschränkungen.
- 4) Mit der zunehmenden digitalen Zugänglichkeit der Sammlungen von Bibliotheken und Archiven wächst auch deren geographische Verfügbarkeit. Als Teil einer „globalen Wissensbasis“ besitzen reine nationale/regionale Beschränkungen und Ausnahmen weniger Relevanz. In gleicher Weise sind auch Bildungs- und Forschungsaktivitäten nicht länger physisch auf einen Campus begrenzt; Klassenräume und Forschungslaboratorien werden zunehmend virtuell und schließen den elektronischen

Austausch von und Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken ein und stützen sich darauf.

- 5) Vor diesem Hintergrund ist zumindest ein gewisser Grad an internationaler Harmonisierung wünschenswert.
- 6) Der in dieser Resolution verwendete Begriff „**Drei-Stufen-Test**“ bezeichnet den Test nach Artikel 9 (2) der Berner Übereinkunft, wonach die Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes zulässig ist (a) in gewissen Sonderfällen, wenn (b) die Vervielfältigung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch (c) die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt.
- 7) Von den nationalen und regionalen Gruppen der AIPPI wurden 40 Berichte eingesandt, die detaillierte Informationen und Analysen der nationalen und regionalen Rechtsordnungen in Bezug auf diese Resolution liefern. Diese Berichte wurden vom Generalberichtersteller ausgewertet und in einen Zusammenfassenden Bericht destilliert. Diese individuellen Berichte sowie der Zusammenfassende Bericht sind auf der Webseite der AIPPI verfügbar ([www.aippi.org](http://www.aippi.org)). Während des Weltkongresses der AIPPI in Rio de Janeiro wurde der Gegenstand dieser Resolution in einem Arbeitsausschuss und sodann in einer Plenarsitzung näher diskutiert, was zur Annahme der vorliegenden Resolution durch den Geschäftsführenden Ausschuss der AIPPI geführt hat.

#### **AIPPI beschließt:**

- 1) Es sollte gewisse Ausnahmen und Beschränkungen des urheberrechtlichen Schutzes für Bibliotheken und Archive sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen geben. Diese Ausnahmen und Beschränkungen sollten dem Umfeld der digitalen Netzwerke angepasst sein, um ein faires Gleichgewicht zwischen den berechtigten Interessen des Urhebers und der Öffentlichkeit zu erzielen, und sollten mit dem Drei-Stufen-Test in Einklang stehen.
- 2) In Bezug auf Bibliotheken und Archive sollten die Ausnahmen und Beschränkungen sowohl auf öffentliche als auch private Bibliotheken und Archive anwendbar sein, jedoch nur auf solche Bibliotheken und Archive, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und die öffentlich zugänglich sind. In Bezug auf Bildungs- und Forschungseinrichtungen sollten die Ausnahmen und Beschränkungen sowohl auf öffentliche als auch private Institutionen für nicht-kommerzielle Aktivitäten anwendbar sein.
- 3) In Bezug auf Bibliotheken und Archive sollten derartige Ausnahmen und Beschränkungen unter anderem das Folgende gestatten:
  - a. die Vervielfältigung unter Einschluss der Erstellung von Sicherungskopien, der Digitalisierung im großen Umfang und der Formatänderung unter der Voraussetzung, dass sie Eigentümer des Originals oder einer rechtmäßig erworbenen Kopie sind, wobei in jedem Falle die Vervielfältigung lediglich für die Zwecke der Erhaltung, Restauration oder Reparatur des erwähnten Originals oder der rechtmäßig erworbenen Kopie erfolgen darf;
  - b. die Fotokopie oder digitale Kopie der in ihren Sammlungen vorhandenen Originale oder rechtmäßig erworbenen Kopien für eine private und nicht kommerzielle Verwendung;
  - c. das Zurverfügungstellen von in ihren Sammlungen enthaltenen Werken oder anderen Materialien auf festgelegten Terminals vor Ort;

- d. das Verleihen von Kopien von Bibliotheken untereinander unter Einschluss von digitalen Kopien unter der Voraussetzung, dass die verleihende Bibliothek eine rechtmäßig erworbene Kopie des verliehenen Werkes besitzt und diese Kopie nicht den möglichen Kauf derartiger Materialien ersetzt.

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Punkten 3(b) und 3(c) sollte eine angemessene Entschädigung an den Inhaber der Urheberrechte durch diejenige Institution gezahlt werden, die das Werk nutzt. Diese Entschädigung sollte entweder durch private Vereinbarung oder durch Kollektivvereinbarungen zwischen Vertretern der entsprechenden Interessengruppen festgelegt werden. Wo derartige Vereinbarungen fehlen, sollte die Entschädigung durch ein Gericht oder die zuständige Behörde festgesetzt werden.

- 4) In Bezug auf Bildungs- und Forschungseinrichtungen sollten die Ausnahmen und Beschränkungen die Vervielfältigung und Verbreitung von angemessenen und begrenzten Teilen von Werken an Lehrende, Schüler, Studierende und Forschende ausschließlich zum Zwecke der Erteilung oder des Empfangs von Ausbildung sowie der Vorbereitung dazu vor Ort sowie im Wege des Zugänglichmachens online in begrenzter Weise umfassen.

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Tätigkeiten sollte eine angemessene Entschädigung an den Inhaber der Urheberrechte durch diejenige Institution gezahlt werden, die das Werk nutzt. Diese Entschädigung sollte entweder durch private Vereinbarung oder durch Kollektivvereinbarungen zwischen Vertretern der entsprechenden Interessengruppen festgelegt werden. Wo derartige Vereinbarungen fehlen, sollte die Entschädigung durch ein Gericht oder die zuständige Behörde festgesetzt werden. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Entschädigung sollten die besonderen Umstände jedes Falles berücksichtigt werden. Es mag Fälle geben, in denen keine Verpflichtung zur Zahlung entsteht.

- 5) Bibliotheken und Archive sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen sollten angemessene Vorkehrungen dafür treffen, dass die rechtmäßige und berechtigte Ausübung von Ausnahmen und Beschränkungen gewährleistet ist, um unangemessene Beeinträchtigungen der Ausschließlichkeitsrechte des Inhabers der Urheberrechte zu verhindern. Ebenso sollten effektive technische Maßnahmen gegen die unberechtigte Vervielfältigung von digitalen Inhalten getroffen werden.
- 6) Sämtliche vorstehend genannten Tätigkeiten sollten automatisch gestattet sein, ohne dass es der vorherigen Erteilung einer Erlaubnis durch ein Gericht oder die zuständige Behörde bedarf.
- 7) Verwaiste Werke sollten durch Bibliotheken, Archive sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen nur für Zwecke genutzt werden, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe im öffentlichen Interesse stehen. Bibliotheken, Archive sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen sollten eine ausreichende Suche nach dem Inhaber von Urheberrechten vor der Nutzung verwaister Werke durchführen. Soweit diese Suche nicht zu einem positiven Ergebnis führt, sollte es diesen Institutionen gestattet sein, das Werk zu nutzen, vorbehaltlich einer Entschädigung in dem Fall, dass nachträglich ein Inhaber von Urheberrechten aufgefunden wird, und unter der weiteren Voraussetzung, dass in diesem Fall die Zuordnung der Urheberschaft erforderlich ist.
- 8) Die oben genannten Ausnahmen oder Beschränkungen sollten wegen des zugrundeliegenden öffentlichen Interesses grundsätzlich nicht durch vertragliche Vereinbarungen aufgehoben werden können. Sie mögen nur durch vertragliche Vereinbarungen und nur soweit aufgehoben werden, dass die durch die Ausnahmen und

Beschränkungen geschützten fundamentalen Rechte, wie das Recht auf Zugang zu Informationen, das Recht auf Bildung und die Zitierfreiheit, nicht ungebührlich beschränkt werden.

- 9) Anstrengungen privater Organisationen, wie Lizenzierungsorganisationen, die die Inhaber von Urheberrechten vertreten, mit dem Ziel, den Gebrauch von Werken mit Hilfe von vertraglichen Vereinbarungen und der Zahlung von Lizenzgebühren und anderen Entschädigungen an Rechteinhaber zu erleichtern sollten unterstützt werden.

**Links:**

- Zusammenfassender Bericht  
<http://aippi.org/wp-content/uploads/2015/10/SR246English.pdf>
- Arbeitsrichtlinien  
<http://aippi.org/wp-content/uploads/committees/246/WG246English.pdf>
- Gruppenberichte  
<http://aippi.org/event/2015-aippi-world-congress/#group-reports>